

Kinderschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen

Wir haben Kinder im Blick



Für uns ist die Würde des Kindes unantastbar

Inhalt

Vorwort.....	2
Leitbild Kinderschutz	3
Verhaltenskodex: Wir tolerieren keine.....	4
Intervention Verständnis von: fragwürdigen Methoden - Grenzverletzungen – Kindeswohlverletzung	5
Verfahren bei körperlicher Gewalt.....	7
Verfahren bei seelischer Gewalt	8
Verfahren bei sinnlosen pädagogischen Handlungen.....	9
Kinderschutzkonzept als Teil des Verbesserungsmanagement.....	10
Anhang.....	11
Impressum:	12

Vorwort

Wir bilden, betreuen und erziehen täglich eine Vielfalt von Kindern aller Altersstufen in unseren Kindertageseinrichtungen. Jedes einzelne Kind haben wir dabei im Blick und gestalten eine Umgebung in der sich Kinder sicher fühlen, behütet aufwachsen können und Eltern die Gewissheit haben, dass ihr Kind sicher aufgehoben ist.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben.

Im Rahmen des städtischen Qualitätsentwicklungsprozess hat sich der städtische KiTa- AK Kinderschutz zum Ziel gesetzt, ein Schutzkonzept zu formulieren, welches das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung sowie den Schutz vor Vernachlässigung durch Nichtbeachtung und Beschämung wahrt. Zugleich muss ein Spielraum definiert sein, in dem Fachkräfte auf herausfordernde Verhaltensweisen von Kindern pädagogisch angemessen reagieren können, jedoch Grenzverletzungen und Übergriffe nicht geschehen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde aus der Kita-Praxis für die Kita-Praxis geschrieben. Es stärkt Präventions- und Interventionsprozesse und setzt verbindliche Standards für den Umgang mit Grenzverletzungen sowie Übergriffen. Die vereinbarten Regeln schützen die pädagogischen Fachkräfte auch davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.

In den Kindertageseinrichtungen gilt Kinderschutz als Querschnittsaufgabe und erfordert von alle Mitarbeitenden eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung.

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Göppingen verpflichtet pädagogische Teams, sich mit Fragestellung des Kinderschutzes in der eigenen Kindertageseinrichtung auseinanderzusetzen und diese in Teambesprechungen regelmäßig zu aktualisieren und reflektieren.

Stadt Göppingen

Fachbereich Schule, Sport Soziales

Referat Kinder und Jugend

Leitbild Kinderschutz

Wir achten die Bedürfnisse von Kindern nach:

Selbstverwirklichung

Selbstentfaltung-Selbstwertgefühl
Aktive Gestaltung der Lernerfahrungen - Lernentfaltung
Freiheit und Mitsprache bei der Lebens- und Umweltgestaltung

Ich-Motive

Wünsche nach Achtung,
Wertschätzung, Prestige, Anerkennung, Status, Geltung, Unantastbarkeit der Würde

Soziale Bedürfnisse

Bedürfnis nach Kontakt, nach Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
Bedürfnis nach Zuwendung, Liebe

Sicherheit

Geborgenheitsbedürfnis

Physiologische Bedürfnisse

Hunger, Durst, Erholung, Schlaf, Wärme, Gesundheit

Verhaltenskodex: Wir tolerieren keine...

- Verbote, die willkürlich ausgesprochen werden und nicht in einen pädagogischen Zusammenhang eingebettet sind
- pädagogischen Handhabungen, die das Merkmal Zwang beinhalten und nicht in einen pädagogischen Zusammenhang (Lernschritt) eingebettet sind
- Diskriminierung, Stigmatisierung, und Herabwürdigung von Kindern und Eltern
- verbale Gewalt wie anschreien, lautwerden,... die nicht der Abwehr von Gefahren dient
- seelische Gewalt in Form von Demütigung, Verspottung, Ironie und erniedrigende „Späße“, die die Würde des Kindes verletzen
- körperliche Gewalt und Handlungen, die die Intimsphäre des Kindes nicht beachten oder verletzen
- Vernachlässigung und Herabwürdigung
- körperliche Nähe, die nicht dem kindlichen Bedürfnis nach Nähe entspricht und von dem Kind ausgeht. Küssen ist nicht erlaubt
- Bild- und Tonaufnahmen, die mit privaten Handys gemacht werden

... bei uns in der Kindertagesstätte!

Intervention Verständnis von: fragwürdigen Methoden - Grenzverletzungen – Kindeswohlverletzung

Pädagogisch fragwürdige Methoden:

- Sie sind gekennzeichnet durch: die sichtbare und nicht sichtbare Zielsetzung, das Kind körperlich und seelisch zu verletzen, eigene Aggressionen abzubauen, Macht auszuüben, sich Ohnmächtig zu fühlen.
- Pädagogisch fragwürdig gehandelt wird dann, wenn die (Grund-)Bedürfnisse von Kindern willkürlich missachtet werden z.B. wenn Verbote ausgesprochen werden/ Kinder gezwungen werden, ohne dass ein pädagogischer Sinn (z.B. Lernschritt, Frustrationskontrolle, Achtung von Gemeinschaftsregeln in der Kita) dahinter steht.
- Einschränkungen von Kinderrechten bedürfen einer päd. Erklärung aufgrund von feinfühligem Beobachtung und Reflexion.
- Zu pädagogisch fragwürdigen Methoden kommt es häufig, weil die Nerven „blank“ liegen

Grenzverletzungen:

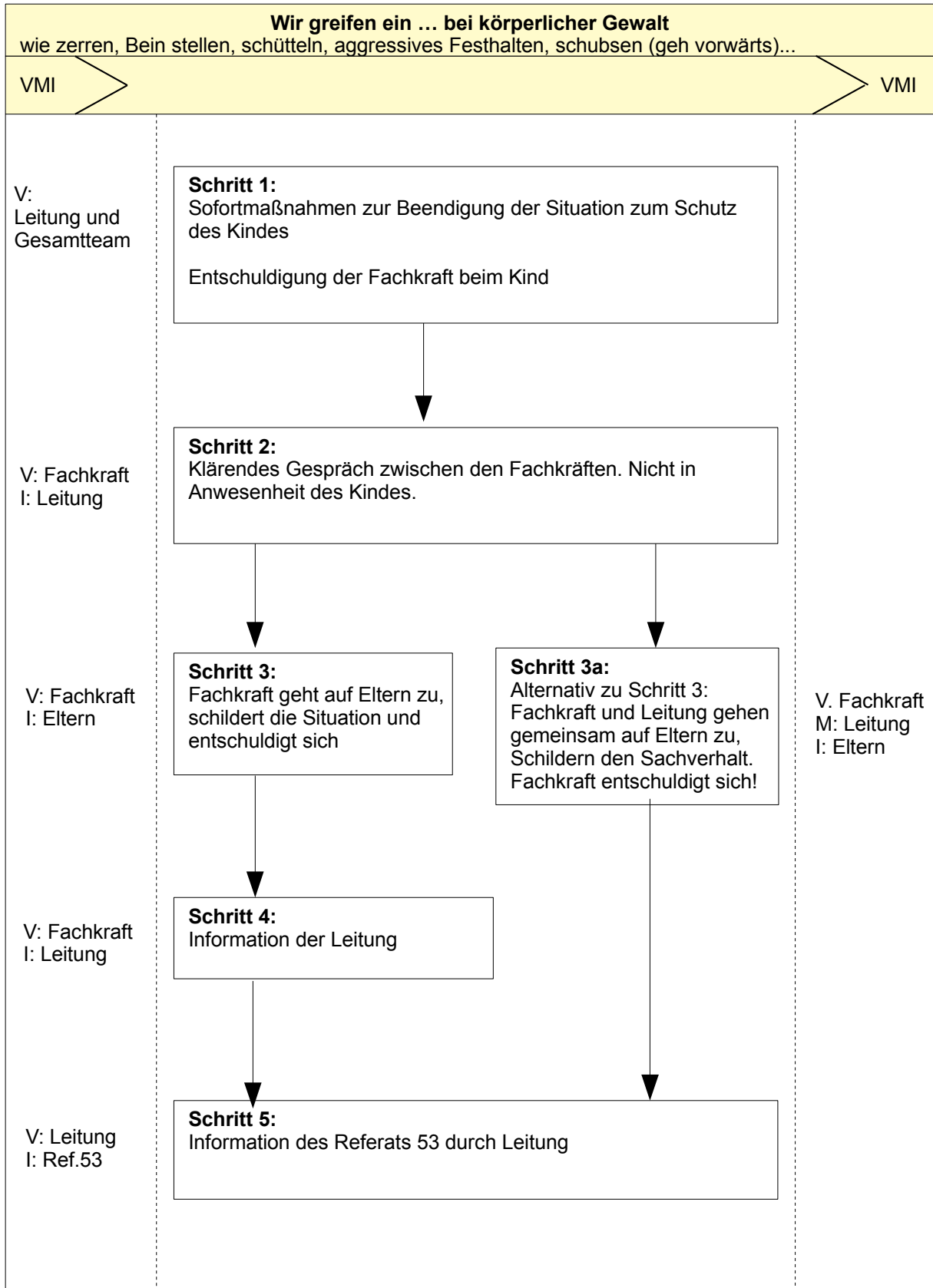
- Kinder dürfen nicht auf die Toilette gehen:
Päd. Fragwürdig ist es dann, wenn das Verbot nicht in einem pädagogischen Zusammenhang eingebettet ist, sondern willkürlich ausgesprochen wird.
- Kinder werden zum Frühstück und Aufessen am Mittagstisch gezwungen:
Päd. fragwürdig ist es dann, wenn nicht die Motivation, eine neue Speise zu kosten oder der Lernschritt: ich nehme mir so viel wie ich spüre hungrig zu sein damit verbunden ist, sondern die erzieherische Haltung: ich bestimme wie viel du isst, durchgesetzt werden soll.
- Sprachliche Verletzungen/ sprachliche Entwürdigung:
 - Wenn Kinder in ihrer Würde herabgesetzt werden.
 - Bei der Sauberkeitserziehung.
 - Beim Vergleich der Entwicklungsstände der Kinder, vor allem die Schwächen des Kindes äußern.
 - Wenn gegenüber oder im Beisein der Kinder über deren Eltern negativ gesprochen wird.
 - Negative Botschaften gegenüber dem Kind in Ironie verpacken.
- Kinder in ihrer Intimsphäre verletzt:
ist es dann, wenn Kinder ungefragt auf die Toilette begleitet werden oder über den Sichtschutz geschaut wird, obwohl sie keine Hilfestellung benötigen,
- Kinder werden nicht beim Namen genannt und nur mit Kosenamen angesprochen (wie Schatzi, Mäuschen,...)
- Kinder, die nicht ins „pädagogische Schema“ passen, werden ignoriert
- Übermaß an trösten und in die Arme nehmen
- Übermaß an Zuwendung
- Nichtakzeptanz oder Einschränkung der Individualität

- Kind wird bloßgestellt vor anderen
- Kind wird als blöd oder dumm bezeichnet
- Erziehungsmaßnahmen, die von einer Erzieherin/einem Erzieher ausgehen und von dem Kind/den Kindern und Kollegen nicht nachvollziehbar sind
- Fieber messen im Po
- Kind von sich aus auf den Arm nehmen – Kind agieren lassen
- „Dieses Vesper musst du einpacken“
- ...

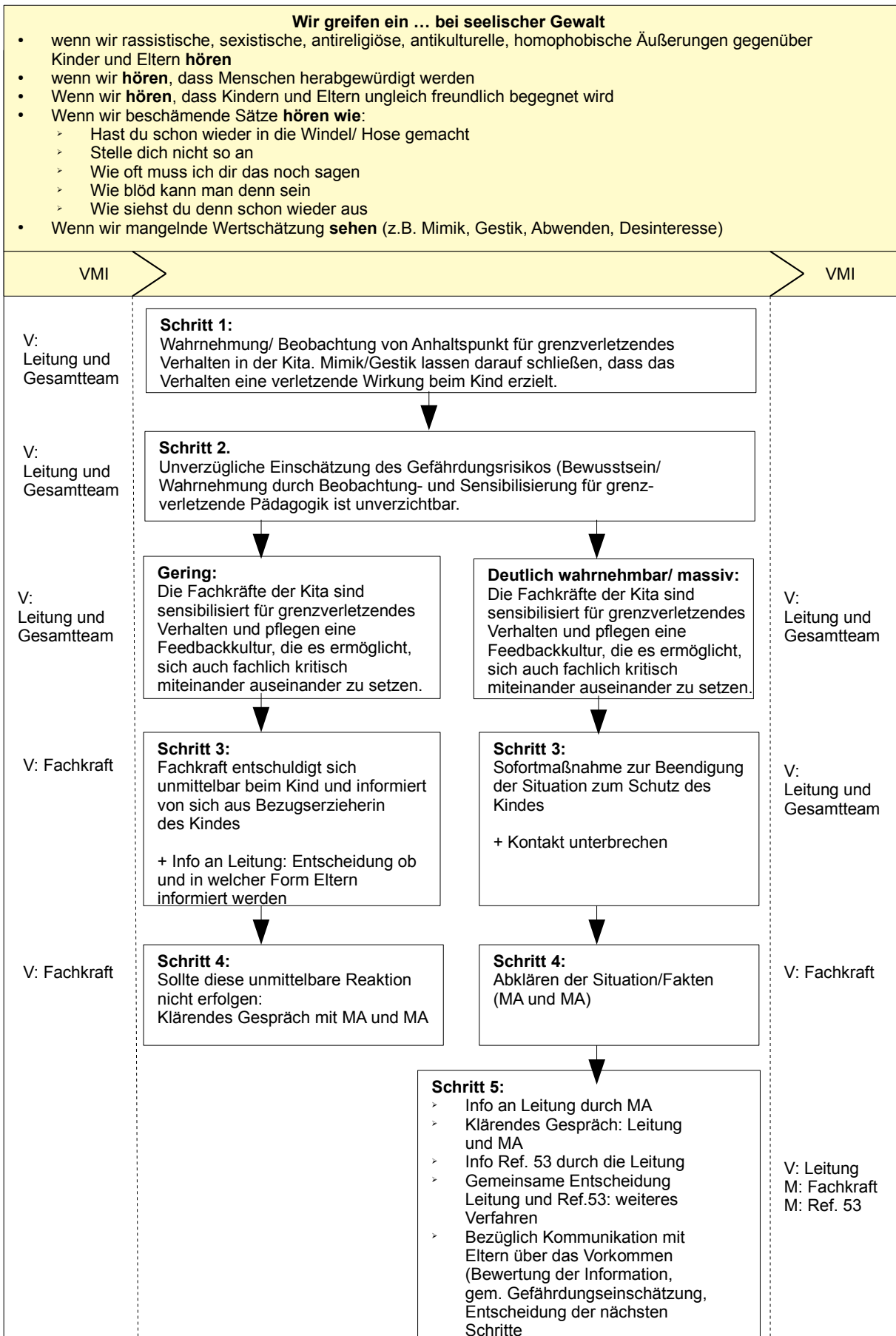
Kindeswohlgefährdung:

- Verbale Gewalt: Anschreien, Demütigung, Erniedrigung, Verspottung
- Körperliche Gewalt: Zerren, bewusst einkalkulierte Schmerzen beim Festhalten des Kindes
- Erniedrigende „Späße“ die das Kind in der Würde verletzen.

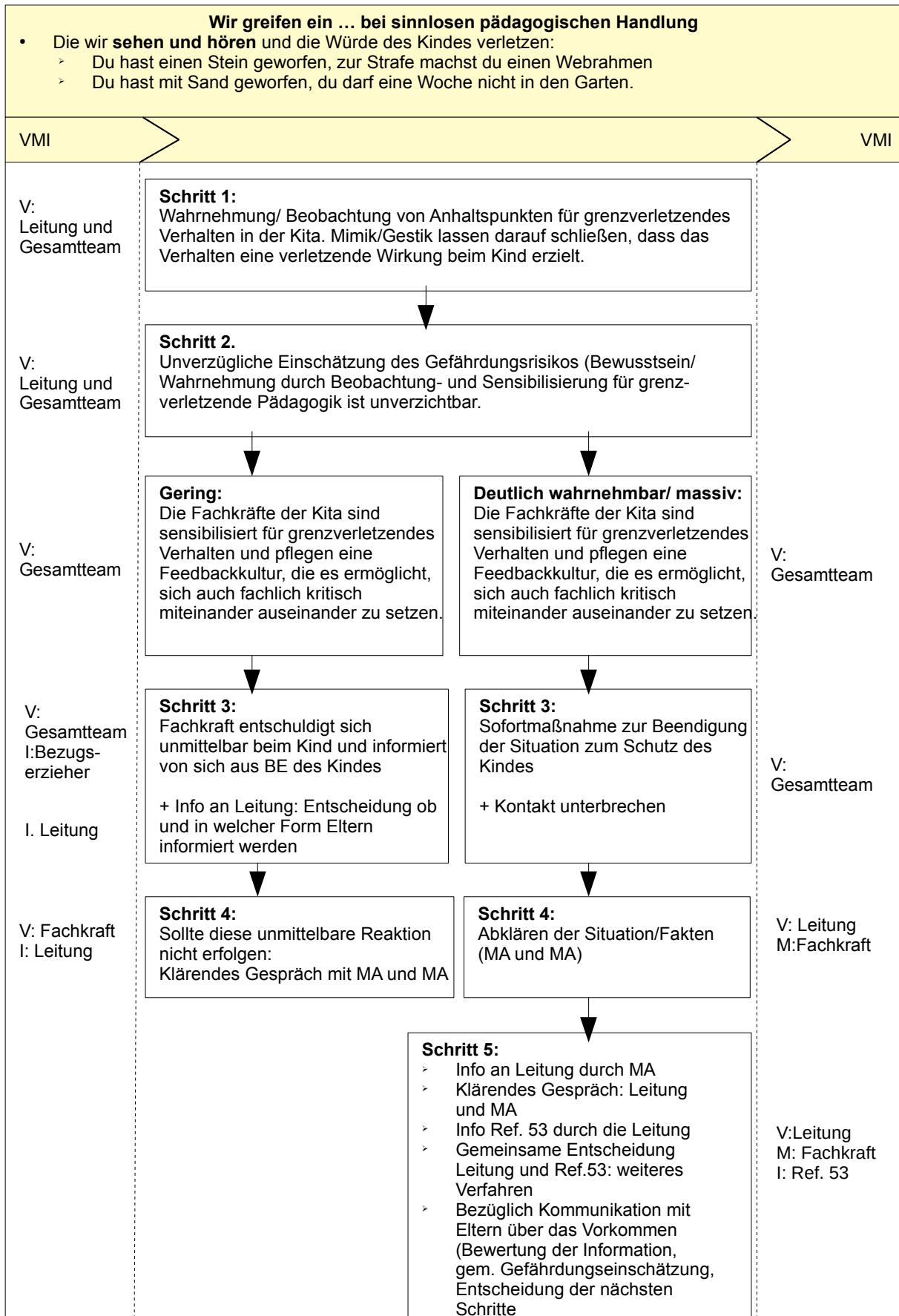
Verfahren bei körperlicher Gewalt



Verfahren bei seelischer Gewalt



Verfahren bei sinnlosen pädagogischen Handlungen



Kinderschutzkonzept als Teil des Verbesserungsmanagement

Eine reflektierte Auseinandersetzung erreichen wir, in dem 1-mal im Quartal der Top Kinderschutz fester Bestandteil der Teamsitzung ist.

Reflektiert werden Situationen:

- Gelingende Situationen – sie dienen als Stärkung
- Zu verbessernde Situationen – sie sind Antreiber für das: so nicht

Kinderschutz und Teamverantwortung

Um Kinder schützen zu können, muss eine Gesprächs- und Rückmeldekultur entwickelt werden, die es ermöglicht, schon kleine Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und zu thematisieren. Dass es innerhalb des Teams möglich ist, sich im Rahmen einer Feedback-Kultur eine Rückmeldung zu geben oder anzusprechen, wenn jemand »ein komisches Gefühl« in einer bestimmten Situation hat, ist eine gemeinsame Reflexion möglich. Dadurch wird sich die Diskriminierung einzelner Kolleginnen oder auch das Vertuschen von Fehlern verringern. Auf einem guten Weg hin zu einer respektvollen, achtsamen, wertschätzenden und gewaltsensiblen Arbeit sind wir,

- wenn überall spürbar ist, dass über Grenzachtung und Grenzverletzung gesprochen wird;
- wenn klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitende und in jedem Bereich gelten;
- wenn die Einrichtung sich nicht scheut, bei Unsicherheiten Beratung bzw. Unterstützung von außen zu holen;
- wenn Vertrauen und Offenheit im Team es möglich machen, über eigene Unsicherheiten, Grenzverletzungen usw. zu sprechen

Weitere anregende Fragestellung zum Thema Macht und Machtmissbrauch

- Wo habe ich Macht?
- Wer gibt mir Macht?
- Wer schränkt Macht ein?
- Was gibt mir ein Gefühl von Überlegenheit?
- Wem gegenüber fühle ich mich mächtig?
- Was gibt mir Sicherheit?
- Für was setze ich meine Macht ein?
- Wann missbrauche ich meine Macht?
- Was gibt mir ein Gefühl von Unterlegenheit?
- Wann fühle ich mich schutzlos?
- Ohnmächtig sein heißt für mich...?

Anhang

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION:

Artikel 24

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Impressum:

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Göppingen

Herausgeber:

Stadt Göppingen
Hauptstr. 1
73033 Göppingen

Bearbeitung:

Referat Kinder und Jugend
Maren Drechsler

Kinderhaus „Barbarossa“

Kindergarten Bezgenriet

Kindergarten „Die kleinen Strolche“

Kinderkrippe „Domino“

Kindergarten „Freihof“

Kindergarten „Vinzenz Stroh“

Kindergarten „Im Haier“

Kinderkrippe „Kleekind“

Kinderhaus „Lorcherstraße 13“

Kinderhaus „Seefrid“

Kinderhaus Spielburg

Schülerhort „Schüli“

Kinderhaus „Villa Regenbogen“

Kinderhaus „West“

Kinderhaus „Wieseneck“

Stand: Mai 2018